

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan Thalmannsfeld Süd - Erweiterung

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



Auftraggeber: **Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen**
Schmiedgasse 1
91790 Nennslingen

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: Oktober 2025

1. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Auf der Planungsfläche wurde eine Übersichtsbegehung am 16.10.2025 durchgeführt. Zusätzlich wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten zu Arten für die artenschutzrechtliche Konflikte denkbar sind.

Die abzuprüfenden Arten wurden einer Worst-Case-Betrachtung unterzogen. Hierzu wurden die im Gebiet vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen herangezogen.

2. Flächenbeschreibung

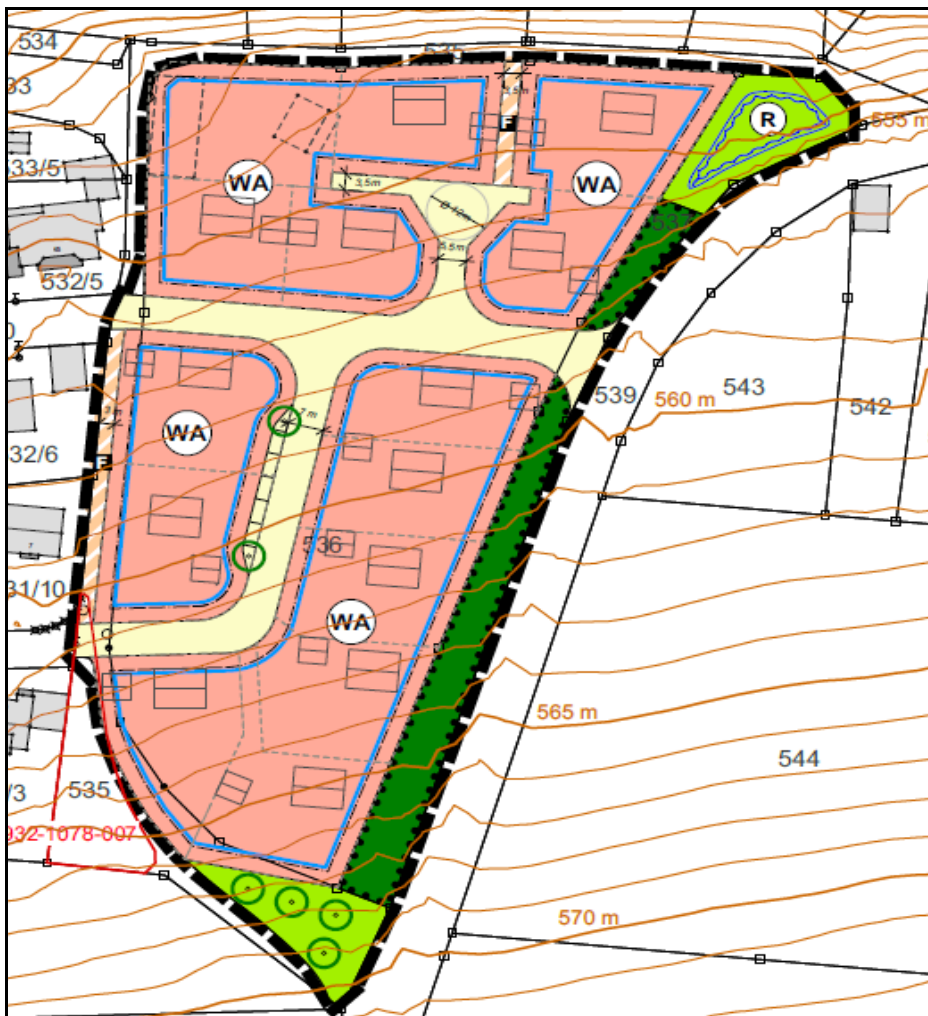
Das Plangebiet befindet sich auf der Hochfläche der südlichen Frankenalb. Die betroffene Fläche weist eine leicht nordwestexponierte, dem tiefer gelegenen Altort zugewandte Hanglage auf.

Bei der zentralen Fläche der Flurnummer 536 handelt es sich um ein intensiv genutztes Einsaatgrünland aus überwiegend Luzerne und Löwenzahn. Die Fläche unterliegt einer

Mahdnutzung. Westlich davon grenzen auf der gleichen Flurnummer zwei Städl und ein Streifen mit mesophilem Grünland an, der ebenfalls regelmäßig gemäht wird. Im Ostteil befindet sich unmittelbar angrenzend an das geplante Baugebiet in Flurnummer 537 ein Gehölzstreifen aus Spitzahorn, Esche, Kirsche und einzelnen Straucharten (u.a. Schlehe, Hartriegel, Weißdorn, Heckenrose), der sich bis an die Südspitze, welche bereits zur Flurnummer 535 zählt fortsetzt.

3. Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Thalmannsfeld der Gemeinde Bergen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) am südöstlichen Ortsrand, oberhalb des Altortes. Unmittelbar westlich schließt das Wohngebiet „Thalmannsfeld Süd“ an. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern bzw. Teilflächen (TF) der Flurnummern 535 (TF), 536, 537, alle Gemarkung Thalmannsfeld und hat eine Fläche von ca. 1,57 ha. Der Gehölzstreifen im Ostteil der Fläche sowie der Wiesenstreifen im Südteil bleiben zum überwiegenden Teil erhalten. Im Bereich des Gehölzstreifens wird ganz im Norden ein Rückhaltebecken und etwas weiter südlich eine Zufahrt angelegt (siehe Abb. 1).



4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Der östliche der beiden Stadl im Gebiet besteht aus Holz und bietet Fledermäusen keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten. Der westliche der beiden Stadl besteht aus Hohlblocksteinen und weist im Außenbereich kleine Beschädigungen einzelner Hohlblocksteine auf, wodurch kleine Spalten entstehen, in denen Fledermäuse in die Hohlräume gelangen können. Bei zwei Steinen auf der Westseite konnte etwas Fledermauskot nachgewiesen werden. Dem Kot nach zu urteilen handelt es sich um Einzeltiere der Fransenfledermaus. Eine Wochenstube ist eher unwahrscheinlich, da die Kotmenge insg. recht gering war. Es handelt sich um ein klassisches Sommerquartier, da die Steine nicht frostfrei sind. Somit scheidet eine Winternutzung aus.



Abbildung 2: Kotkrümel von der Fransenfledermaus an der westlichen der beiden Scheunen.



Abbildung 3: Alte Scheune mit Hohlblocksteinen

Eine Entfernung des Quartiers darf nur unter vorheriger Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde und unter Durchführung entsprechenden CEF- bzw. konfliktvermeidender Maßnahmen erfolgen.

Im Bereich des Gehölzbestandes konnten mit Ausnahme eines alten Obstbaums keine geeigneten Habitatbäume für Fledermäuse angetroffen werden. Dieser Obstbaum weist eine Fäulnishöhle auf, welche ebenfalls als Quartiermöglichkeit für Fledermäuse in Frage kommt. Hier konnte aber kein Kot festgestellt werden. Auch hier sind entsprechende Maßnahmen für einen Ausgleich durchzuführen, falls der Baum entfernt werden muss.



Abbildung 4: Alter Obstbaum mit Fäulnishöhle

Die Lage des Obstbaumes ergibt sich aus folgendem Luftbild:



Abbildung 5: Lage des Obstbaumes mit einer Fäulnishöhle

Als Jagdhabitat hat die Wiesenfläche eine durchschnittliche Eignung für Fledermäuse. Die bedeutendsten Strukturen, insb. der Gehölzsaum im Ostteil bleiben weitgehend erhalten, weshalb diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Artengruppe zu erwarten sind.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

- Die Scheune darf nur in den Monaten Dezember, Januar oder Februar abgerissen werden, da in den Wintermonaten keine Fledermausbesatz zu erwarten ist.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

- Als Ersatz für das Gebäudequartier müssen 10 Fledermaus-Giebelkästen aus Holzbeton an benachbarte Bäume angebracht und gewartet werden. Da es sich sehr wahrscheinlich um die Fransenfledermaus handelt sind diese als Ersatzquartier gut geeignet.
- Als Ersatz für den alten Obstbaum müssen 5 Fledermaus-Giebelkästen aus Holzbeton an benachbarte Bäume angebracht werden.

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, sind auf den Wiesenflächen nicht zu erwarten. Diese werden zu intensiv genutzt (regelmäßig Mahd und/oder Düngung) oder weisen zu dichte Vegetationsbestände auf. Letzteres trifft insb. auf den Gehölzsaum im Ostteil zu, wo sich zwischen den Gehölzen noch Brachebereiche befinden. Diese sind dicht mit Gräsern bewachsen und bieten Reptilien keine geeigneten Habitatbedingungen. Auch bei den Lurchen finden sich im Gebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bekannten Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserschfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) können deshalb ausgeschlossen werden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln.

Unter den bodenbrütenden Feldvögeln sind im Gebiet keine Arten zu erwarten. Für die Feldlerche sind an allen Seiten vertikale Strukturen (Gehölze, Wohnbebauung) vorhanden, welche zu einem Meideverhalten von derartigen Offenlandstandorten führen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Arten wie die Wachtel, von Rohr- oder Wiesenweihe, welche auf den Jurahochflächen noch gelegentlich auftreten. Auch Vorkommen des Rebhuhns sind nicht zu erwarten, da im Umfeld keine Vorkommen mehr bekannt sind und die Habitatstrukturen für diese Art ungenügend sind. Zudem führt die angrenzende Wohnbebauung zu häufigen Störungen. Wegen der intensiven Wiesennutzung ist auch darüber hinaus mit keinen weiteren bodenbrütenden Arten zu rechnen.

Für die Gehölze im Umfeld sind typische Arten baumdominierter Bestände, wie Goldammer, Mönchsgrasmücke, Amsel und einige weitere mehr typisch. Es ist aber nicht mit Vorkommen bedeutender Arten mit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit zu rechnen. Hierzu fehlen günstigere Habitateigenschaften, wie z.B. Altbäume mit entsprechenden Baumhöhlen etc. weitgehend. Es findet sich mit dem alten Obstbaum (siehe 4.1) nur eine geeignete Fäulnishöhle, welche als Brutplatz von baumbesiedelnden Arten angenommen werden kann. Allerdings ist dieser aufgrund der großen Öffnung für Höhlenbrüter nur suboptimal geeignet. Somit kann nur mit dem Vorkommen häufiger und weit verbreiteter Brutvogelarten der Gehölze gerechnet werden, für die mit Ausnahme des Tötungsverbotes keine Verbotstatbestände wirksam werden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

- Anbringung und Wartung von 3 Vogelnisthilfen im Bereich des Gehölzes für unterschiedlichen Einfluggrößen (Kleinmeisen, Meisen, Star) als Ersatz für den verlorengehenden Obstbaum.

5. Fazit

Durch den Bau eines 1,57 Hektar großen Wohnbaugebietes in Thalmannsfeld entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Bei den Brutvögeln und den Fledermäusen sind allerdings CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig, damit keine Verbotstatbeständen wirksam werden (siehe Punkt 4.1 und 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 16.10.2025

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.

